



Merklblatt Gemeinschaftseinrichtungen

Am 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Die darin vorgesehenen Regelungen sollen bestehende Impflücken gegen Masern schließen sowie besonders vulnerable Gruppen gegen eine der ansteckendsten Infektionskrankheiten schützen.

Nach diesem Gesetz müssen u.a. alle nach 1970 geborenen Personen, die in den folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder tätig sind, einen ausreichenden Masernimpfschutz nachweisen:

- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
- Die nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG)

Die Nachweispflicht besteht auch für Personen, die bereits vier Wochen

- in einem Kinderheim (§ 33 Nummer 4 IfSG) betreut werden oder
- in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) untergebracht sind.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass alle betroffenen Personen, die mindestens 2 Jahre alt sind, mindestens 2 Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Masernimmunität aufweisen müssen.

Für Personen, die zum Stichtag 01.03.2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen beschäftigt sind, gilt eine Nachweisfrist bis zum 31.12.2021. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen.

Die Einhaltung der Masernimpfpflicht wird von der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Tätigkeit überprüft.

Zum Nachweis kann herangezogen werden:

- Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis
- Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder dass aufgrund medizinischer Kontraindikationen die betroffene Person nicht geimpft werden kann.
- Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen von diesem Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Wird ein Nachweis nicht vorgelegt oder kann der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden (insbesondere bei Personen mit vorübergehender Kontraindikation), muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve informieren und die personenbezogenen Daten der betroffenen Person übermitteln.

Die Meldung der personenbezogenen Daten an die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten muss schriftlich erfolgen. Dies kann auf dem Postweg, per Fax (02821 85-530) oder per E-Mail an gesundheitsangelegenheiten@kreis-kleve.de erfolgen. Ein entsprechendes Formular ist in der Rubrik „Dokumente“ abrufbar.

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf in den betroffenen Einrichtungen nicht tätig werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Bei Personen, die zum 01.03.2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind und bis zum 31.12.2021 die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen, muss die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden.

